



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
12. Januar 2010

Vierundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 96

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/64/391)]

64/56. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/54 B vom 1. Dezember 1999, 55/33 V vom 20. November 2000, 56/24 M vom 29. November 2001, 57/74 vom 22. November 2002, 58/53 vom 8. Dezember 2003, 59/84 vom 3. Dezember 2004, 60/80 vom 8. Dezember 2005, 61/84 vom 6. Dezember 2006, 62/41 vom 5. Dezember 2007 und 63/42 vom 2. Dezember 2008,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, das Leiden und Sterben zu beenden, das durch Antipersonenminen verursacht wird, die jede Woche Hunderte von Menschen, überwiegend unschuldige, wehrlose Zivilpersonen und insbesondere Kinder, töten oder verstümmeln, die wirtschaftliche Entwicklung und den Wiederaufbau behindern, die Rückführung von Flüchtlingen und die Rückkehr von Binnenvertriebenen erschweren und noch Jahre nach ihrer Verlegung weitere schwerwiegende Folgen nach sich ziehen,

überzeugt von der Notwendigkeit, dass sie auf wirksame und aufeinander abgestimmte Weise ihr Möglichstes beiträgt, um sich der Herausforderung zu stellen, die auf der ganzen Welt verlegten Antipersonenminen zu räumen und deren Vernichtung sicherzustellen,

in dem Wunsch, ihr Möglichstes zu tun, um die Unterstützung der Fürsorge und Rehabilitation einschließlich der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern zu gewährleisten,

daran erinnernd, dass sich das Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung¹ 2009 zum zehnten Mal jährt,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2056, Nr. 35597. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1998 II S. 778; LGBL 1999 Nr. 229; öBGBL III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.



mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der zur Durchführung des Übereinkommens geleisteten Arbeit und den beträchtlichen Fortschritten, die bei der Bekämpfung des weltweiten Problems der Antipersonenminen erzielt wurden,

unter Hinweis auf die ersten neun Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die in Maputo (1999)², Genf (2000)³, Managua (2001)⁴, Genf (2002)⁵, Bangkok (2003)⁶, Zagreb (2005)⁷, Genf (2006)⁸, am Toten Meer (2007)⁹ und in Genf (2008)¹⁰ stattfanden, und auf die erste Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens in Nairobi (2004)¹¹,

sowie unter Hinweis auf das neunte Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 24. bis 28. November 2008 in Genf, auf dem die internationale Gemeinschaft die Fortschritte bei der Durchführung des Übereinkommens überprüfte, die weitere Durchführung des Aktionsplans von Nairobi 2005-2009¹² unterstützte und Prioritäten für weitere Fortschritte in Richtung auf das Ziel festlegte, das durch Antipersonenminen verursachte Leid für alle Menschen für immer zu beenden,

ferner unter Hinweis auf den Vorbereitungsprozess für die vom 29. November bis 4. Dezember 2009 in Cartagena (Kolumbien) unter dem Titel „Das Gipfeltreffen von Cartagena für eine minenfreie Welt“ stattfindende zweite Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung und auf die beiden Vorbereitungstreffen, die 2009 gemäß den Beschlüssen des neunten Treffens der Vertragsstaaten abgehalten wurden,

mit Befriedigung feststellend, dass einhundertsechsfünfzig Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind und die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen formell akzeptiert haben,

dem Wunsch Nachdruck verleihend, alle Staaten für den Beitritt zu dem Übereinkommen zu gewinnen, sowie entschlossen, nach besten Kräften auf seine weltweite Geltung hinzuwirken,

mit Bedauern feststellend, dass Antipersonenminen nach wie vor weltweit bei Konflikten eingesetzt werden, was menschliches Leid zur Folge hat und die Entwicklung in der Konfliktfolgezeit behindert,

1. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung¹ noch nicht unterzeichnet haben, ihm unverzüglich beizutreten;

² Siehe APLC/MSP.1/1999/1.

³ Siehe APLC/MSP.2/2000/1.

⁴ Siehe APLC/MSP.3/2001/1.

⁵ Siehe APLC/MSP.4/2002/1.

⁶ Siehe APLC/MSP.5/2003/5.

⁷ Siehe APLC/MSP.6/2005/5.

⁸ Siehe APLC/MSP.7/2006/5.

⁹ Siehe APLC/MSP.8/2007/6.

¹⁰ Siehe APLC/MSP.9/2008/5.

¹¹ Siehe APLC/CONF/2004/5 und Corr.1.

¹² Ebd., Teil III.

2. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, *nachdrücklich auf*, es unverzüglich zu ratifizieren;
3. *betont*, wie wichtig die volle und wirksame Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens ist, so auch durch die weitere Durchführung des Aktionsplans von Nairobi 2005-2009¹²;
4. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär die in Artikel 7 des Übereinkommens verlangten Informationen vollständig und fristgerecht zu unterbreiten, mit dem Ziel, die Transparenz und die Einhaltung des Übereinkommens zu fördern;
5. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf freiwilliger Basis Informationen bereitzustellen, damit die weltweiten Anstrengungen zur Minenbekämpfung wirksamer werden;
6. *fordert* alle Staaten und anderen in Betracht kommenden Parteien *erneut auf*, zusammenzuarbeiten, um die Fürsorge, Rehabilitation und soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung von Minenopfern, Aufklärungsprogramme über die Minengefahr sowie die Räumung und Vernichtung von auf der ganzen Welt verlegten oder gelagerten Antipersonenminen zu fördern, zu unterstützen und voranzubringen;
7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin auf höchster politischer Ebene mit dieser Frage zu befassen und, sofern sie dazu in der Lage sind, durch bilaterale, subregionale, regionale und multilaterale Kontakte, Informationstätigkeiten, Seminare und andere Mittel auf den Beitritt zu dem Übereinkommen hinzuwirken;
8. *bittet und ermutigt erneut* alle interessierten Staaten, die Vereinten Nationen, sonstige in Betracht kommende internationale Organisationen oder Einrichtungen, regionale Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen, an der zweiten Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens mit dem Titel „Das Gipfeltreffen von Cartagena für eine minenfreie Welt“ auf höchstmöglicher Ebene teilzunehmen und sich in Erwartung eines auf der zweiten Überprüfungskonferenz zu fassenden Beschlusses an dem Programm künftiger Treffen zu beteiligen;
9. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens und in Erwartung eines auf der zweiten Überprüfungskonferenz zu fassenden Beschlusses die für die Einberufung des nächsten Treffens der Vertragsstaaten notwendigen Vorbereitungen zu treffen und im Namen der Vertragsstaaten und im Einklang mit Artikel 11 Absatz 4 des Übereinkommens diejenigen Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, sowie die Vereinten Nationen, sonstige in Betracht kommende internationale Organisationen oder Einrichtungen, regionale Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und einschlägige nichtstaatliche Organisationen einzuladen, als Beobachter an der zweiten Überprüfungskonferenz und an künftigen Treffen teilzunehmen;
10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

55. Plenarsitzung
2. Dezember 2009